

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 30.04.2009

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen
und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen in der Fassung vom 15. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 7), geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst“ werden durch die Worte „die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 gilt entsprechend bei einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, wenn die Ausbildung für das Studium förderlich ist.“
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „einem Vortrag und“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe d wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Dem Buchstaben e wird das Wort „und“ angefügt.
 - cc) Nach Buchstabe e wird der folgende Buchstabe f eingefügt:

„f) an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (§ 5 a Abs. 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes).“
 - b) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „und e“ durch die Angabe „bis f“ ersetzt.
 - c) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a und d bis f können auch durch Prüfungsleistungen an einer Hochschule im Ausland erfüllt werden, wenn diese im Rahmen eines Kooperationsprogramms einer niedersächsischen Fakultät erbracht worden sind und sich auf die entsprechenden Inhalte beziehen.“

4. § 4 a wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:
„³Zur Studienarbeit der Schwerpunktbereichsprüfung wird nur zugelassen, wer an einer Lehrveranstaltung zur Vorbereitung auf diese Prüfung mit Erfolg teilgenommen hat.
⁴Diese Lehrveranstaltung ist unabhängig vom gewählten Schwerpunktbereich und dient insbesondere der Vermittlung von Präsentations- und Vortragstechniken. ⁵Die Teilnahme an dieser Veranstaltung kann nicht zugleich der Erfüllung der Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 Nr.1 Buchst. f dienen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wochen“ ein Komma und die Worte „die schriftlich vorzulegen und mündlich zu präsentieren ist,“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
„³Die Studienarbeit und deren mündliche Präsentation sind gesondert zu bewerten.“
- cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.
- dd) Es wird der folgende Satz 7 angefügt:
„⁷Die schriftliche Ausarbeitung im Rahmen einer Teilnahme an einem Wettbewerb, bei dem ein fiktiv gerichtlicher Rechtsstreit durch die Teilnehmer vorbereitet und im Rahmen einer simulierten Gerichtsverhandlung vor einer Fachjury verhandelt wird (Moot-Court) und die im Rahmen eines Kooperationsprogramms einer niedersächsischen juristischen Fakultät an einer Hochschule im Ausland angefertigte Prüfungsarbeit, die dort zum Studienabschluss gehört und für die eine Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen zur Verfügung steht, können jeweils die Studienarbeit im schriftlichen Teil nach Satz 2 ersetzen, wenn die niedersächsische juristische Fakultät bestätigt, dass die Leistungsanforderungen den Prüfungsanforderungen der Schwerpunktbereichsprüfung entsprechen.“
5. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Auf Antrag kann eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung
1. für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz mit drei Monaten auf die erste Pflichtstation angerechnet werden und
 2. für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste die dritte Pflichtstation ersetzen, wenn die Ausbildung geeignet ist, die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse für diesen Ausbildungsabschnitt zu vermitteln.“
6. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst“ durch die Worte „für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste“ ersetzt.
7. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „, des Vortrags“ durch die Worte „mit insgesamt 64 vom Hundert“ und die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
8. § 15 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Im Fall eines schweren Täuschungsversuchs ist die gesamte Staatsprüfung für nicht bestanden zu erklären; bei wiederholten minder schweren Fällen kann die gesamte Staatsprüfung für nicht bestanden erklärt werden.“

9. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Wiederholung der Staatsprüfungen zur Notenverbesserung

(1) ¹Wer die Pflichtfachprüfung oder die zweite Staatsprüfung in Niedersachsen beim ersten Versuch bestanden hat, kann diese zur Verbesserung der Prüfungsgesamtnote jeweils einmal wiederholen. ²Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Pflichtfachprüfung ist innerhalb eines Jahres, der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der zweiten Staatsprüfung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen zu stellen. ³Wird für die Wiederholungsprüfung eine Gebühr erhoben, so erfolgt die Zulassung erst nach deren Zahlung; wird die Gebühr nicht innerhalb einer gesetzten Frist gezahlt, so ist die Zulassung zu versagen. ⁴Die Prüfung ist jeweils vollständig zu wiederholen. ⁵Die Wiederholung der zweiten Staatsprüfung zur Notenverbesserung findet außerhalb des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses statt.

(2) Wird in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl in der Prüfungsgesamtnote erreicht, so werden neue Zeugnisse erteilt.“

10. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird einziger Wortlaut.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

11. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Übergangsvorschriften

(1) ¹Für Studierende, die vor dem 1. September 2009 die Zulassung zur Pflichtfachprüfung oder Schwerpunktbereichsprüfung beantragen, finden die am 31. August 2009 geltenden Vorschriften über die erste Prüfung weiterhin Anwendung. ²Studierende, die ab dem 1. September 2009 und vor dem 1. Juli 2010 die Zulassung zur Pflichtfachprüfung oder Schwerpunktbereichsprüfung beantragen, können mit Ihrem Antrag entscheiden, ob sich die Zulassung und die erste Prüfung nach den am 31. August 2009 geltenden oder den danach geltenden Vorschriften richtet. ³Für Prüfungen, die im Anschluss an eine im Freiversuch als nicht unternommene geltende Prüfung abgelegt werden, und für Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für den ersten Prüfungsversuch.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 finden für Studierende, die für die erste Prüfung nach den am 31. August 2009 geltenden Vorschriften zugelassen sind, die ab dem 1. September 2009 geltenden Vorschriften Anwendung, wenn die Prüfungsleistungen nicht bis zum 31. Mai 2013 vollständig erbracht worden sind. ²Die Bewertungen der vor dem 1. Juni 2013 bereits erbrachten Prüfungsleistungen gehen entsprechend den ab dem 1. September 2009 geltenden Vorschriften in die Prüfungsgesamtnote ein.

(3) Die Möglichkeit der Wiederholung der zweiten Staatsprüfung zur Notenverbesserung nach § 19 hat nicht, wer vor dem 1. September 2007 in den Vorbereitungsdienst eingetreten ist.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

Das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der Fassung vom 1. Juli 1992 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 181), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummern 6 und 7“ durch die Angabe „Nummern 6 bis 8“ ersetzt.

2. Dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 2) wird folgende Nummer 8 angefügt:
- „8. Wiederholung einer Staatsprüfung zur Notenverbesserung nach § 19 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen
- 8.1 Wiederholung der Pflichtfachprüfung
- 8.1.1 vollständige Wiederholung 160 EUR
- 8.1.2 bei Abbruch vor der ersten Aufsichtsarbeit 30 EUR
- 8.1.3 bei Abbruch nach der ersten Aufsichtsarbeit, aber vor der mündlichen Prüfung 100 EUR
- 8.2 Wiederholung der zweiten Staatsprüfung
- 8.2.1 vollständige Wiederholung 400 EUR
- 8.2.2 bei Abbruch vor der ersten Aufsichtsarbeit 30 EUR
- 8.2.3 bei Abbruch nach der ersten Aufsichtsarbeit, aber vor der mündlichen Prüfung 250 EUR“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Gesetzes

Mit der Reform der Juristenausbildung im Jahr 2002 und der Übertragung der Wahlfachprüfung als Schwerpunktbereichsprüfung auf die Universitäten, der Einbeziehung der Schlüsselqualifikationen in das Studium und die erste Prüfung sowie der verstärkten Anwaltsorientierung der Ausbildung im Studium und im Vorbereitungsdienst wurde die Juristenausbildung grundlegend reformiert. Angesichts der zwischenzeitlich aus dieser Reform resultierenden Erfahrungen und der wachsenden Herausforderungen sowohl an die universitäre als auch an die praktische Juristenausbildung, auch aufgrund eines entstehenden Wettbewerbs unter den Bundesländern um die Attraktivität der Juristenausbildung, ist eine weitere Fortentwicklung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen geboten.

Der Schwerpunkt des Gesetzesentwurfs liegt in folgenden Bereichen:

1. Einführung eines Verbesserungsversuchs in der zweiten juristischen Staatsprüfung.
2. Verlagerung des Vortrags und der damit nachzuweisenden Kompetenzen aus dem staatlichen Teil der ersten Prüfung in die universitäre Ausbildung und Prüfung.

Zu 1 - Einführung eines Verbesserungsversuchs in der zweiten juristischen Staatsprüfung:

Vor dem Hintergrund der Attraktivitätssteigerung der niedersächsischen Juristenausbildung und der Angleichung der Regelungen an die der überwiegenden Zahl der anderen, insbesondere benachbarten Bundesländer und der großen Bedeutung des Ergebnisses der zweiten juristischen Staatsprüfung für die zukünftigen Berufschancen der Referendarinnen und Referendare wird ein Notenverbesserungsversuch in der zweiten juristischen Staatsprüfung eingeführt.

Zurzeit können die Staatsprüfungen bei Nicht-Bestehen einmal wiederholt werden, die zweite Staatsprüfung bei erneutem Scheitern unter den besonderen Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 NJAG ein weiteres Mal. Im Fall des Bestehens kann zurzeit nur die Pflichtfachprüfung zur Notenverbesserung der ersten Prüfung einmal wiederholt werden. Eine solche Wiederholungsmöglichkeit war für die zweite Staatsprüfung in der Juristenausbildung in Niedersachsen bislang nicht vorgesehen.

Die Rechtslage in den einzelnen Bundesländern ist uneinheitlich. Während die Bundesländer Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen schon seit längerem eine Verbesserungsmöglichkeit in der zweiten Staatsprüfung eröffnen, haben sich im Jahr 2003 die Bundesländer Sachsen und Sachsen-Anhalt, im Jahr 2006 Baden-Württemberg, im Jahr 2007 Nordrhein-Westfalen und zum 01.01.2008 das Bundesland Hessen dieser Regelung angeschlossen und ebenfalls eine Verbesserungsmöglichkeit im zweiten Staatsexamen eröffnet.

Es hat sich in letzter Zeit durch zunehmende Anfragen gezeigt, dass für die Studierenden der Rechtswissenschaften, die in den Vorbereitungsdienst eintreten wollen, die Möglichkeit eines Verbesserungsversuchs in der zweiten juristischen Prüfung von erheblicher Relevanz ist, sodass die Studierenden teilweise die Wahl des Bundeslandes, in welchem sie den Vorbereitungsdienst ableisten und ihre zweite juristische Staatsprüfung erbringen wollen, hiervon abhängig machen. Verstärkt wird dies dadurch, dass die Zahl der Bundesländer, die eine solche Möglichkeit anbieten, steigt und mittlerweile in der Mehrheit ist. Im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung des Landes und die Chancengleichheit für niedersächsische Absolventen ist daher die Einführung eines Notenverbesserungsversuchs sachgerecht.

Zu 2 - Verlagerung der durch den Vortrag in der ersten Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen in die universitäre Ausbildung und Prüfung:

Seit der Juristenausbildungsreform aus dem Jahr 2002 und der damit verbundenen Übertragung der Wahlfachprüfung als Schwerpunktbereichsprüfung auf die Universitäten sowie der Einbeziehung der Schlüsselqualifikationen in das Studium und die erste Prüfung, ist der Vortrag als Prüfungsbestandteil der Pflichtfachprüfung aus Kapazitätsgründen der Universitäten und aufgrund der Prüfungsbelastung der Studierenden mit den Juristischen Fakultäten der niedersächsischen Universitäten in der Diskussion. Der Vortrag in dem mündlichen Teil der Pflichtfachprüfung hat nicht im ausreichenden Maße dazu geführt, dass die Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit schon frühzeitig als Gegenstand des Studiums von den Studierenden der Rechtswissenschaften wahrgenommen wird. Vielmehr wird deutlich, dass in der Praxis die mündliche Prüfung und so auch der Vortrag, mit welchem die Leistungskontrolle hinsichtlich der Schlüsselqualifikationen erfolgen soll, in der Regel erst sehr spät, nämlich nach Abschluss der Aufsichtsarbeiten in der Pflichtfachprüfung in das Bewusstsein der Studierenden gelangt. Dies widerspricht der Bedeutung dieser Kompetenzen für den späteren Berufsalltag.

Ziel der Änderung ist es daher, die Schlüsselqualifikationen frühzeitiger zum Gegenstand des Studiums zu machen und die Leistungskontrolle der bisher durch den Vortrag im mündlichen Teil der Pflichtfachprüfung nachzuweisenden Kompetenzen in die universitäre Prüfung und Ausbildung vor zu verlagern. Unter dieser Prämisse entfällt der Vortrag als Teil der mündlichen Pflichtfachprüfung und die Leistungskontrolle hinsichtlich der Schlüsselqualifikationen erfolgt frühzeitiger. Die Leistungskontrolle der im Studium zu vermittelnden Schlüsselqualifikationen erfolgt nun durch die Aufnahme einer Zulassungsvoraussetzung sowohl für die erste Prüfung als auch für die Schwerpunktbereichsprüfung. Dies bedeutet im Ergebnis, dass jeder Studierende bis zum Abschluss der ersten Prüfung neben der Schwerpunktbereichsprüfung (u. a. Vorstellung einer Studienarbeit mit anschließendem Vertiefungsgespräch), an einer diese Prüfung vorbereitenden Veranstaltung zur Vermittlung von Präsentations- und Vortragstechniken und an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung der Schlüsselqualifikationen teilgenommen haben muss. Zur Betonung für die Studierenden, sich dieser Thematik frühzeitiger und intensiver anzunehmen, dient ferner die gesonderte Dokumentation einer Teilnote für die mündliche Leistung (Nachweis der Schlüsselqualifikationen) in der Schwerpunktbereichsprüfung.

3. Darüber hinaus werden aufgrund der in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen weitere Optimierungen der gesetzlichen Regelungen vorgenommen. Insbesondere wird einer Forderung der Staatskanzlei - Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung (AGRV) - Rechnung getragen, dass die Ermächtigung zur Gebührenregelung durch Verordnung in § 21 Abs. 2 NJAG durch eine Regelung im Justizverwaltungskostengesetz ersetzt wird. Ferner erfolgt eine Anpassung der gesetzlichen Vorschriften an die zum 1. April 2009 erfolgte Modernisierung des niedersächsischen Beamtenrechts. Wegen der näheren Einzelheiten wird insoweit auf den besonderen Teil der Begründung verwiesen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen können die verfolgten Ziele erreicht werden. Wirksamere Alternativen sind nicht erkennbar.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Auswirkungen auf Familien

Keine.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die vorgesehenen Änderungen im Prüfungsverfahren bedingen einen nicht unerheblichen Anpassungsbedarf der im Landesjustizprüfungsamt zur Abwicklung der Prüfungen (erstes und zweites Staatsexamen) eingesetzten Software (PAN).

Das Programm PAN wird seit Ende der 80er Jahre im Landesjustizprüfungsamt als elektronische Unterstützung zur Abwicklung der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfungen eingesetzt. Es wurde im Auftrag des Niedersächsischen Justizministeriums aufgrund der starken Zunahme der Prüflingszahlen entwickelt.

PAN ist eine Netzwerk-Lösung mit Programm-Modulen für die Erfassung und Pflege der Daten auf einer Microsoft SQL-Datenbank auf 16 Arbeitsplatzrechnern in allen Beschäftigungsebenen. Wegen der großen Anzahl gleicher und sich wiederholender Vorgänge sowie im Hinblick auf eine rationelle und schnelle Bearbeitung ist PAN für die Arbeitsabläufe:

- Vorbereitung der Klausurentermine
- Klausurenkorrekturaufträge
- Klausurenkorrekturanmahnungen
- Notenmitteilungen
- Berechnung der Prüfungsleistungen
- Ladung zur mündlichen Prüfung und Erteilung der Prüfungsbescheide
- Erstellung sämtlicher Prüfungsstatistiken
- Prüferbestellungen

unverzichtbar.

Die Einführung eines Verbesserungsversuchs in der zweiten juristischen Staatsprüfung, die Abschaffung des Vortrags in der Pflichtfachprüfung und der damit verbundene Wegfall einer Prüfungsleistung nebst Neubewertung der verbleibenden Prüfungsleistungen sowie die Vorverlagerung der Aufsichtsarbeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung wird aufgrund des Anpassungsbedarfs

der eingesetzten Software zu einem einmaligen Programmieraufwand von ca. 48 Manntagen führen.

Die Kosten für die zusätzlichen Prüfungen im Rahmen des Verbesserungsversuchs (Prüfungsvergütung, Reisekosten, Verwaltungsmehraufwand) werden durch entsprechende Gebühren gedeckt.

Die Prüfervergütungen, und gegebenenfalls bei Durchführung von zwei Prüfungsdurchgängen an einem Tag auch die Reisekosten der Prüfer, werden sich nach Wegfall des Vortrags für den mündlichen Teil der Pflichtfachprüfung wegen der geringeren Dauer der Prüfung reduzieren.

VI. Anhörung

Eine Anhörung ist nicht erfolgt.

Die Änderungen sind inhaltlich abgestimmt mit dem Landesjustizprüfungsamt, den juristischen Fakultäten der niedersächsischen Universitäten und den niedersächsischen Rechtsanwaltskammern.

MI, MF und MWK sind im Vorfeld informiert und angehört worden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen):

Zu Nummer 1 (§ 1):

Anpassung an das seit 01.04.2009 geltende Laufbahnrecht. Die Formulierung entspricht der in den §§ 27, 32 NLVO.

Die bisherigen Laufbahnbezeichnungen können entfallen, da die Laufbahnen in die neuen Laufbahnen überführt wurden. Ziel soll es sein, die bis zum März 2009 eingerichteten Laufbahnen zukünftig in gesetzlichen Bestimmungen nicht weiter zu verwenden.

In der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ ist der Zusatz der förderlichen Ausbildung erforderlich, da es unterschiedliche Ausbildungen und Prüfungen in dieser Fachrichtung gibt (Anlage zu § 122 NBG), die nicht alle dem Studium der Rechtswissenschaften förderlich sind.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Der Vortrag in der ersten Prüfung entfällt. Der Vortrag in dem mündlichen Teil der Pflichtfachprüfung hat nicht im ausreichenden Maß dazu geführt, dass die Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit von den Studierenden schon frühzeitig als Gegenstand des Studiums wahrgenommen werden. Ziel ist es daher, die in § 5 a Abs. 3 Deutsches Richtergesetz geforderten Schlüsselqualifikationen frühzeitiger und umfassender zum Gegenstand des Studiums zu machen und die Leistungskontrolle der bisher durch den Vortrag im mündlichen Teil der Pflichtfachprüfung nachzuweisenden Kompetenzen schon in die universitäre Ausbildung und Prüfung vor zu verlagern.

Eine identische Verlagerung des Vortrags in der bisherigen Form aus der staatlichen Pflichtfachprüfung in die universitäre Schwerpunktprüfung ist den juristischen Fakultäten aus Kapazitätsgründen nicht möglich und würde auch keine frühzeitigere Befassung mit der Thematik bewirken. Die Vermittlung der Schlüsselqualifikationen und deren Leistungskontrolle erfolgt durch die Änderung vielmehr differenzierter und frühzeitiger. Die Zulassung zur Pflichtfachprüfung wird nunmehr von der Teilnahme an einer die Schlüsselqualifikationen (§ 5 a Abs. 3 Satz 1 Deutsches Richtergesetz) vermittelnden Lehrveranstaltung (vgl. unten Nr. 3 [§ 4]) und die Zulassung zur Schwerpunktprüfung von der Teilnahme an einer vorbereitenden Lehrveranstaltung abhängig gemacht (vgl. unten Nr. 4 [§ 4 a]). Darüber hinaus ist in der Schwerpunktprüfung die mündliche Leistung und so der Nachweis der Schlüsselqualifikationen gesondert zu bewerten und zu dokumentieren (vgl. unten Nr. 4 [§ 4 a]).

Jeder Studierende hat folglich mit Abschluss der ersten Prüfung, neben der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit der Vorstellung einer Studienarbeit und anschließendem Vertiefungsgespräch, an einer diese Prüfung vorbereitenden Veranstaltung und an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung der Schlüsselqualifikationen als Voraussetzung für die Pflichtfachprüfung teilgenommen. Die Bedeutung der mündlichen Leistung wird damit frühzeitig betont.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Zu Buchstabe a:

Mit der Ergänzung des Zulassungskataloges wird eine der Maßnahmen zur Verlagerung der durch den Vortrag in der ersten Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen in die universitäre Ausbildung und Prüfung umgesetzt. Das auch auf den neu eingefügten Buchstabe f ausgedehnte Erfordernis einer erfolgreichen Teilnahme bedingt keine Benotung der Leistung.

Die konkrete Ausgestaltung dieser, die Schlüsselqualifikationen vermittelnden Lehrveranstaltungen, ist bewusst offen gelassen und soll es den juristischen Fakultäten neben klassischen Rhetorik- oder Kommunikationskursen ermöglichen, neue Wege zu gehen und Ideen zu entwickeln, wie z. B. fakultätsinterne oder auch fakultätsübergreifende Moot-Court-Veranstaltungen. Bei diesen Wettbewerben im Rahmen der juristischen Ausbildung, bei denen den Studierenden ein realer oder fiktiver Rechtsfall zugeteilt wird, in dem sie jeweils eine der Prozessparteien vertreten, können die erlernten Schlüsselqualifikationen realitätsnah angewendet werden. Vor allem die großen internationalen Wettbewerbe haben inzwischen im Studium der Rechtswissenschaften einen hohen Stellenwert erlangt, da Studierende von Universitäten aus aller Welt gegeneinander antreten und ihre Argumente vor renommierten Rechtswissenschaftlern, die als fiktives Gericht fungieren, messen.

Zu Buchstabe b:

Mit der Ergänzung erfolgt eine Anpassung an den erweiterten Zulassungskatalog gemäß Absatz 1 Nr. 1.

Zu Buchstabe c:

Mit der Ergänzung wird im begrenzten Umfang eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a, d, e und f ermöglicht. Die Ersetzungsmöglichkeit nimmt bewusst die Kernbereiche der Zulassungsvoraussetzungen zur Pflichtfachprüfung, nämlich die Zwischenprüfung und die großen Scheine im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht aus. Die Ergänzung dient der Attraktivitätssteigerung der von den niedersächsischen juristischen Fakultäten angebotenen Auslandsprogrammen und dem internationalen Bezug des juristischen Studiums. Die Sicherung der Ausbildungsqualität erfolgt über die von den Universitäten durchzuführende Prüfung der Gleichwertigkeit.

Zu Nummer 4 (§ 4 a):

Zu Buchstabe a:

Durch die Ergänzung wird die Verlagerung der durch den nunmehr entfallenden Vortrag in der ersten Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen in die universitäre Ausbildung und Prüfung weiter umgesetzt. Die Ausgestaltung dieser, die Studienarbeit in der Schwerpunktbereichsprüfung vorbereitenden Lehrveranstaltung, ist bewusst offen gehalten und soll den juristischen Fakultäten Möglichkeiten geben, neue Wege zu gehen und Ideen zu entwickeln. Die Vorbereitungsveranstaltung soll in der Regel die Anfertigung und Präsentation einer verkürzten schriftlichen juristischen Ausarbeitung zum Gegenstand haben und so seitens der Studierenden zur weitergehenden Beschäftigung mit vertiefter juristischer Bearbeitung und den Schlüsselqualifikationen führen. Das Erfordernis einer erfolgreichen Teilnahme bedingt keine Benotung der Leistung. Die thematische Entkopplungsmöglichkeit von den gewählten Schwerpunktbereichen gibt den juristischen Fakultäten Handlungsspielraum und den Studierenden Raum für die Gestaltung des Studiums. Die Ausgestaltung dieser Lehrveranstaltung, z. B. als Proseminar, als fakultätsinterne oder fakultätsübergreifende Moot-Court-Veranstaltung oder einer gleichwertigen Veranstaltung im Rahmen eines Zusatz- oder Ergänzungsstudiums im Ausland obliegt den juristischen Fakultäten. Das Justizministerium stellt über das Genehmigungserfordernis der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung (§ 4 a Abs. 4) die Gleichwertigkeit und Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen an den niedersächsischen juristi-

schen Fakultäten sicher. Der Satz 5 dient letztlich der Klarstellung, dass die Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f und § 4 a Abs. 1 Satz 3 nebeneinander stehen und sich nicht gegenseitig ersetzen.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung stellt sicher, dass zum einen in jeder Schwerpunktbereichsprüfung eine mündliche Teilleistung durch Präsentation der Studienarbeit erbracht werden muss und dass diese mündliche Leistung gesondert zu bewerten und auszuweisen ist. Auch bisher hat die mündliche Leistung zwar in den Schwerpunktbereichsprüfungen Berücksichtigung in der Gesamtbewertung gefunden, es gab aber keine einheitliche Regelung der niedersächsischen juristischen Fakultäten und keine gesonderte Note. Die Einzelbewertung der mündlichen Leistung und deren in den Schwerpunktbereichsprüfungsordnungen der niedersächsischen juristischen Fakultäten festzulegende Bewertungsanteil sollen den Studierenden die Bedeutung der zu vermittelnden Schlüsselqualifikationen aufzeigen und sie dazu veranlassen, sich frühzeitiger in ihrem Studium dieser Thematik anzunehmen. Das Justizministerium stellt über den Genehmigungsvorbehalt der Schwerpunktbereichsprüfungsordnungen der niedersächsischen juristischen Fakultäten (§ 4 a Abs. 4) die Gleichwertigkeit und Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen sicher. Die gesetzliche Bestimmung eines konkreten Bewertungsanteils der mündlichen Leistung einheitlich für alle niedersächsischen juristischen Fakultäten ist aufgrund der bestehenden unterschiedlichen Schwerpunktbereichsprüfungen, insbesondere im Hinblick auf die gemäß § 4 a Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz zu erbringenden weiteren Leistungen, nicht möglich.

Die weitergehende Ergänzung dient in eingeschränktem Umfang der Anerkennung von erbrachten Studienleistungen im Rahmen von Moot-Court-Veranstaltungen oder Zusatz- und Ergänzungsstudien der niedersächsischen juristischen Fakultäten. Im Rahmen von Moot-Court-Wettbewerben können die dort erforderlichen schriftlichen Ausarbeitungen als der Studienarbeit gleichwertig erbracht werden, die dann im Moot-Court oder in einer Moot-Court-Generalprobe mündlich zu präsentieren bzw. umzusetzen sind und bewertet werden. Die gegebenenfalls im Rahmen eines Zusatz- oder Ergänzungsstudiums erbrachte Magisterarbeit ist wie eine Studienarbeit zu präsentieren. Die jeweils erforderliche Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die juristischen Fakultäten; festgeschrieben ist lediglich eine Mindestbearbeitungszeit.

Zu Nummer 5 (§ 7):

Anpassung an das seit 01.04.2009 geltende Laufbahnrecht. Die Formulierung entspricht der in den §§ 27, 32 NLVO.

Die bisherigen Laufbahnbezeichnungen können entfallen, da die Laufbahnen in die neuen Laufbahnen überführt wurden. Ziel soll es sein, die bis zum März 2009 eingerichteten Laufbahnen zukünftig in gesetzlichen Bestimmungen nicht weiter zu verwenden.

In der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ ist der Zusatz der Geeignetheit der Ausbildung erforderlich, da es unterschiedliche Ausbildungen in dieser Fachrichtung gibt (Anlage zu § 122 NBG), die nicht alle geeignet sind die dritte Pflichtstation zu ersetzen.

Zu Nummer 6 (§ 10):

Anpassung an das seit 01.04.2009 geltende Laufbahnrecht. Die Formulierung entspricht der in den §§ 27, 32 NLVO.

Zu Nummer 7 (§ 12):

Durch die Änderung wird eine Neubewertung der verbleibenden Prüfungsleistungen der Pflichtfachprüfungen vorgenommen. Durch den Wegfall des Vortrags in der Pflichtfachprüfung und Verlagerung der damit nachzuweisenden Kompetenzen in die universitäre Ausbildung und Prüfung entfällt eine der bisher zehn Prüfungsleistungen (sechs Aufsichtsarbeiten, Vortrag, drei Prüfungsgespräche), die zuvor mit je 10 vom Hundert bewertet waren. Die bisherige Gewichtung von 60 vom Hundert für die schriftlichen Prüfungsleistungen und 40 vom Hundert für die mündlichen Prüfungsleistungen kann, nachdem 1/4 der zu erbringenden mündlichen Leistung entfallen ist, nicht beibehalten werden. Andererseits soll dadurch, dass die drei verbleibenden mündlichen Prüfungsleistungen nunmehr mit je 12 vom Hundert bewertet werden, während die sechs schriftlichen Prüfungsleistungen

gen mit insgesamt 64 vom Hundert (entspricht 10 2/3 vom Hundert je Prüfungsleistung) bewertet werden, zum einen der Bedeutung der mündlichen Leistung und in diesem Zusammenhang auch der zu vermittelnden Schlüsselqualifikationen Rechnung getragen werden, zum anderen soll die bisherige Gesamtgewichtung der mündlichen gegenüber der schriftlichen Leistung keine zu starke Verschiebung zu Lasten der mündlichen Gesamtleistung bedingen. Der Gesamtanteil der mündlichen Leistung war daher zwar zu verringern (von 40 vom Hundert auf 36 vom Hundert), die mündlichen Prüfungseinzeilleistungen sind hingegen aufgewertet (von 10 vom Hundert auf 12 vom Hundert) worden.

Zu Nummer 8 (§ 15):

Durch die Änderung der gesetzlichen Formulierung wird den in der Praxis auftretenden Problemen des Landesjustizprüfungsamtes Rechnung getragen, da nach der bisherigen Regelung bei wiederholten Täuschungsversuchen keine Ermessenserwägungen möglich waren, was in Einzelfällen zu unverhältnismäßigen Folgen führen konnte (z. B. die Verwendung von Hilfsmittel Exemplaren bei geringfügiger Überschreitung der Markierungsgrenzen an zwei Klausurtagen).

Zu Nummer 9 (§ 19):

Durch die Änderung der gesetzlichen Formulierung in Absatz 1 Satz 1 wird die bestehende Regelung zur Notenverbesserung in der Pflichtfachprüfung auf die zweite Staatsprüfung erweitert. In Absatz 1 Satz 2 wird für den Notenverbesserungsversuch in der zweiten Staatsprüfung eine abweichende Ausschlussfrist von drei Monaten für den Antrag auf Zulassung zur Wiederholung festgesetzt. Diese Frist bietet einerseits ausreichend Zeit für die Prüflinge nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu entscheiden, ob ein Notenverbesserungsversuch unternommen werden soll, andererseits bietet sie Planungssicherheit für die Organisation der Prüfungstermine. Eine kürzere Frist würde vermeidbare, lediglich fristwahrende Zulassungsanträge provozieren. Eine längere Frist würde dazu führen, dass der Vorbereitungsdienst, der im Fall des Bestehens der Prüfung endet, bei Antritt der Wiederholungsprüfung zeitlich zu weit entfernt ist. Darüber hinaus bestehen bei einer längeren Frist Bedenken hinsichtlich der Chancengleichheit, da der Notenverbesserungsversuch dazu dienen soll, den Prüflingen, die sich aufgrund ihrer eigentlichen Leistungsfähigkeit nicht in den erzielten Ergebnissen wieder finden, eine zweite Chance einzuräumen und nicht dazu, eigene Versäumnisse im Vorbereitungsdienst durch Nacharbeit auszugleichen.

In Absatz 1 Satz 5 wird ausdrücklich klargestellt, dass die Wiederholung der zweiten Staatsprüfung außerhalb des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses stattfindet. Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 endet das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis mit dem Bestehen der zweiten Staatsprüfung. Absatz 1 Satz 5 stellt klar, dass es auch zur Ableistung der Notenverbesserungsprüfung nicht wieder aufgenommen wird.

Der Notenverbesserungsversuch in der zweiten Staatsprüfung soll entsprechend der bestehenden Regelung zur Pflichtfachprüfung nur den Prüflingen ermöglicht werden, die beim ersten Versuch die Prüfung bestanden haben.

Der neu eingefügte Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 24 Abs. 1 der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO). Die Regelung wurde hierher überführt, so dass der Notenverbesserungsversuch nun insgesamt im NJAG geregelt ist.

Zu Nummer 10 (§ 21):

Die im Rahmen der Juristenausbildung anfallenden Gebühren (Widerspruchsverfahren und Notenverbesserungsversuch) werden nun insgesamt im Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVwKostG ND) geregelt. Der Verordnungsermächtigung in Absatz 2 bedarf es daher nicht mehr. Mit der AGRV wurde bei der letzten Änderung des NJAG Einvernehmen erzielt, dass spätestens mit der nächsten Änderung die Ermächtigung zur Gebührenregelung durch Verordnung in Absatz 2 durch eine Regelung im JVwKostG ND ersetzt werden soll. Die Gebühren für das Widerspruchsverfahren (§ 13 Abs. 5) sind bereits dort geregelt und das JVwKostG ND enthält Verfahrensvorschriften zur Gebührenerhebung, die im NJAG fehlen und aus systematischen Gründen nicht ohne Weiteres durch Verordnung erlassen werden können.

Zu Nummer 11 (§ 23):

Der § 23 kann neu belegt werden; der bisherige Inhalt hat sich erledigt. Übergangsvorschriften sollen - auch wegen des besseren dauernden Zusammenhangs - innerhalb des Stammgesetzes getroffen und nicht als länger dauernde Einzelregelungen in Artikelregelungen verlagert werden.

Die Übergangsregelungen sehen eine strikte Trennung der ersten Prüfung nach altem und nach neuem Recht vor. Studierende, die vor dem 1. September 2009 die Zulassung zu einem Teil der ersten Prüfung beantragen, werden ohne Ausnahme insgesamt nach altem Recht geprüft. Studierende, die ab dem 1. September und vor dem 1. Juli 2010 die Zulassung zu einem Teil der ersten Prüfung beantragen, können mit der Antragstellung ein Wahlrecht ausüben, ob sie nach neuem oder nach altem Recht geprüft werden wollen. Voraussetzung ist die Erfüllung der im jeweiligen Recht gültigen Zulassungsvoraussetzungen. Studierende, die vor dem 1. Juli 2010 keinen Antrag auf Zulassung zu einem Teil der ersten Prüfung stellen, werden ohne Ausnahme nach dem ab 1. September 2009 geltenden Recht geprüft.

Eine frühzeitigere Umstellung ist nicht zu realisieren, da sowohl für die Pflichtfachprüfung als auch für die Schwerpunktbereichsprüfung neue Zulassungsvoraussetzungen im Rahmen der universitären Ausbildung geschaffen worden sind. Die erforderlichen Lehrveranstaltungen zur Vermittlung der Schlüsselqualifikationen und zur Vorbereitung auf die Schwerpunktbereichsprüfung müssen zunächst durch die juristischen Fakultäten ausgestaltet und angeboten und durch die Studierenden wahrgenommen werden. Eine Entkopplung des Prüfungsverfahrens nach dem ab 1. September 2009 geltenden Recht (ohne Vortrag), von den ab 1. September 2009 geltenden Zulassungsvoraussetzungen ist nicht möglich. Dies würde dazu führen, dass für diese Prüflinge der Vortrag entfällt, ohne dass die dafür vorgesehenen Kompensationsveranstaltungen zur Vermittlung und Leistungskontrolle der Schlüsselqualifikationen angeboten und wahrgenommen werden können. Auch aufgrund der Chancengleichheit der Studierenden ist eine Vermischung der Prüfungsteile (universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und staatliche Pflichtfachprüfung) nach dem vor dem 1. September 2009 und dem danach geltenden Recht nicht möglich. Dies würde dazu führen, dass die Studierenden die durch den Wegfall des Vortrags um eine Prüfungsleistung reduzierte Pflichtfachprüfung ablegen könnten, ohne die nach dem ab 1. September 2009 geltenden Recht erhöhten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen zu müssen („Rosinentheorie“).

Um etwaige Härten zu vermeiden bestimmt Absatz 1 Satz 3, dass im Fall des Ablegens der ersten Prüfung nach altem Recht ebenfalls für die Wiederholungsprüfung altes Recht Anwendung findet. Dies gilt sowohl für die Wiederholung der Pflichtfachprüfung zur Notenverbesserung als auch für die Wiederholungsmöglichkeit bei Nichtbestehen. Würde man von diesen Studierenden die Wiederholungsprüfung nach dem ab 1. September 2009 geltenden Recht verlangen, würde dies bedeuten, dass zunächst die zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen an der Universität erworben werden müssten. Da eine Immatrikulation für das Ableisten der Pflichtfachprüfung nicht erforderlich ist, würde das sonst für diese Prüflinge eine zwangsweise Rückkehr an die Universität (Studiengebühren) bedeuten.

Um die Anwendung alten Prüfungsrechts zu begrenzen, sieht Absatz 2 einen Endzeitpunkt (31. Mai 2013) vor, bis zu welchem Prüfungen nach dem alten Recht erbracht werden können. Dies entlastet das Prüfungsamt davon, auf unabsehbare Zeit den Vortrag als Prüfungsleistung vorzuhalten und führt sowohl im Prüfungsamt als auch in den juristischen Fakultäten zu mehr Planungssicherheit. Zudem dient die Bestimmung eines Endzeitpunkts auch als Anreiz für die Studierenden, ihre Prüfung nach altem Recht abzuschließen. Der auf den 31. Mai 2013 festgelegte Endzeitpunkt folgt aus einer Beispielsberechnung der durchschnittlichen Prüfungsdauer bei einem Freischussversuch, einem sich anschließenden ersten Versuch und einem Wiederholungsversuch im Fall des Nichtbestehens bzw. einem Notenverbesserungsversuch im Fall des Bestehens.

Gemäß Absatz 3 soll allen Referendarinnen und Referendaren, die ab dem 1. September 2007 erstmals eingestellt worden sind, die Möglichkeit eines Notenverbesserungsversuchs in der zweiten Staatsprüfung eingeräumt werden. Die Übergangsregelung knüpft bewusst an ein konkretes Einstellungsdatum und nicht an einen konkreten Prüfungsdurchgang an, um zu vermeiden, dass Prüflinge aus anstehenden Prüfungsdurchgängen aussteigen, um durch die Wahrnehmung eines späteren Prüfungsdurchgangs die Möglichkeit eines Notenverbesserungsversuchs zu erhalten. Dies würde einerseits die Organisation der Prüfung durch das Prüfungsamt deutlich erschweren, ande-

rerseits erscheint dies angemessen, da diese Prüflinge den Vorbereitungsdienst ohne die Erwartung einer solchen Regelung aufgenommen haben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung):

Zu Nummer 1 (§ 1):

Die Einfügung ist Folge der Erweiterung des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1 Abs. 2) um die Nummer 8.

Zu Nummer 2 (Anlage zu § 1):

Durch die Ergänzung des Gebührenverzeichnisses werden die Gebühren für die Wiederholung der Staatsprüfung zur Notenverbesserung in das JVwKostG ND übernommen. Mit der AGRV wurde bei der letzten Änderung des NJAG Einvernehmen erzielt, dass spätestens mit der nächsten Änderung des NJAG die dortige Ermächtigung zur Gebührenregelung durch Verordnung gemäß § 21 Abs. 2 durch eine Regelung im JVwKostG ND ersetzt werden soll. Dies folgt aus der Einheitlichkeit, da die Gebühren für das Widerspruchsverfahren (§ 13 Abs. 5 NJAG) bereits hier geregelt sind (vgl. Nr. 7 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Abs. 2) und daraus, dass das JVwKostG ND Verfahrensvorschriften zur Gebührenerhebung enthält, die im NJAG fehlen und aus systematischen Gründen nicht ohne weiteres durch Verordnung erlassen werden können.

Die Ziffer 8.1 des Gebührenverzeichnisses entspricht inhaltlich der bestehenden Gebührenregelung gemäß § 24 Abs. 2 NJAVO. Die Ziffer 8.2 entspricht in ihrer Systematik der bestehenden Regelung für den Notenverbesserungsversuch in der Pflichtfachprüfung. Die Gebührenhöhe für die vollständige Wiederholung der zweiten Staatsprüfung zur Notenverbesserung folgt aus einer Berechnung des Landesjustizprüfungsamtes hinsichtlich der Prüfungskosten für die schriftlich Prüfung (200 Euro), die mündliche Prüfung (138,71 Euro) zuzüglich Personalkosten und Sachkosten (Porto, Telefon, Verbrauchsmaterial pp.). Die Gebühr für den Verwaltungsaufwand bei Abbruch der Wiederholungsprüfung vor der ersten Aufsichtsarbeit entspricht der bestehenden Regelung zur Wiederholung der Pflichtfachprüfung. Die Abbruchgebühr 8.2.3 entspricht prozentual der bestehenden Regelung für die Wiederholung der Pflichtfachprüfung zur Notenverbesserung (62,5 % der Gebühr für die vollständige Wiederholung).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten.

Gesetzesfolgenabschätzung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVwKostG ND)

I. Anlass der Regelung

Die nachfolgende Gesetzesfolgenabschätzung bezieht sich nur auf die Regelungsbereiche, die den Kern der Gesetzesänderung ausmachen. Dies sind die:

1. Einführung eines Verbesserungsversuchs in der zweiten juristischen Staatsprüfung,
2. Verlagerung des Vortrags und der damit nachzuweisenden Kompetenzen aus dem staatlichen Teil der ersten Prüfung in die universitäre Ausbildung und Prüfung.

II. Wirksamkeitsprüfung

1. Einführung eines Verbesserungsversuchs in der zweiten juristischen Staatsprüfung

1.1 Erforderlichkeit

Den Referendaren wird es ermöglicht, beim erstmaligen Bestehen der zweiten juristischen Prüfung einen Notenverbesserungsversuch vorzunehmen.

Die Regelung ist notwendig, um den bestehenden Bedürfnissen der Studierenden und der Referendare nachzukommen, für die die Möglichkeit eines Verbesserungsversuchs in der zweiten juristischen Prüfung von teilweise erheblicher Relevanz ist, sodass sie zum Teil die Wahl des Bundeslandes, in welchen sie den Vorbereitungsdienst ableisten und ihre zweite juristische Staatsprüfung erbringen wollen, hiervon abhängig machen. Es erfolgt hiermit auch eine Anpassung an die Regelung der überwiegenden Zahl der anderen, insbesondere auch benachbarten Bundesländer. Darüber hinaus wird die Regelung der großen Bedeutung des Ergebnisses der zweiten juristischen Staatsprüfung für die zukünftigen Berufschancen der Referendarinnen und Referendare gerecht.

1.2 Regelungsalternativen

Keine.

1.3 Zweckerreichung des Regelungsalternativen

Entfällt.

1.4 Zu erwartende Folgen über den Regelungszweck hinaus

Steigerung der Attraktivität des Vorbereitungsdienstes in Niedersachsen.

1.5 Bewertung dieser Folgen

Diese Steigerung der Attraktivität des Vorbereitungsdienstes ist im Hinblick auf die Gewinnung qualifizierten Nachwuchses zu begrüßen.

2. Verlagerung des Vortrags und der damit nachzuweisenden Kompetenzen aus dem staatlichen Teil der ersten Prüfung in die universitäre Ausbildung und Prüfung

2.1 Erforderlichkeit

Die Leistungskontrolle der Schlüsselqualifikationen wird von der staatlichen Pflichtfachprüfung in die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung verlagert.

Die Regelung ist notwendig, um die Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit (§ 5 a Abs. 3 Deutsches Richtergesetz) frühzeitiger zum Gegenstand des Studiums der Studierenden der Rechtswissenschaften zu machen. Entsprechend kann die Pflichtfachprüfung um das Element des Vortrags entlastet werden.

2.2 Regelungsalternativen

Keine.

2.3 Zweckerreichung des Regelungsalternativen

Entfällt.

2.4 Zu erwartende Folgen über den Regelungszweck hinaus

Keine.

2.5 Bewertung dieser Folgen

Entfällt.

III. Finanzfolgenabschätzung

Die vorgesehenen Änderungen im Prüfungsverfahren bedingen einen Anpassungsbedarf der im Landesjustizprüfungsamt zur Abwicklung der Prüfung (erstes und zweites Staatsexamen) eingesetzten PAN-Anwendung von 48 Manntagen.

Darüber hinaus führen die Gesetzesänderungen nach hiesiger Einschätzung zu keinen finanziellen Mehrausgaben.

Durch den entfallenden Vortrag in der Pflichtfachprüfung werden sich wegen kürzerer Prüfungsdauer die Prüfervergütungen und gegebenenfalls bei Durchführung von zwei Prüfungsdurchgängen an einem Tag auch die Reisekosten der Prüfer reduzieren.

Für die Fraktion der CDU

David McAllister
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Jörg Bode
Fraktionsvorsitzender